

Kunden-Information

e-Kennzeichnung

Die EU-Richtlinie 95/54/EC zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung vom 31. Oktober 1995 wurde in Deutschland am 1. Oktober 2002 umgesetzt. Diese Verordnung gilt ausschließlich in den Mitgliedstaaten der EU.

Die Richtlinie schreibt eine einheitliche e-Kennzeichnung von allen „Bauteilen und selbständigen technische Einheiten“ vor, die mit der Fahrzeugelektrik direkt oder über Steckdosen verbunden sind. Das gilt u. a. auch für Funkgeräte.

Nicht genehmigte, schon einmal in Fahrzeuge eingebaute Geräte, die diese Kennzeichnung nicht aufweisen, dürfen in Fahrzeuge, die ab dem 01.10.2002 in den Verkehr kommen, nicht eingebaut werden.

Diese Regelung hat umfangreiche Auswirkungen auf Hersteller und Lieferanten, Fachhändler und Servicebetriebe sowie für Anwender und Nutzer von KFZ mit Kommunikationstechnologie.

Da bei Nichteinhaltung der e-Richtlinie die Zulassung des KFZ erlöschen kann und selbst bei der Industrie keine einheitlichen Regelungen der nachträglichen e-Kennzeichnung für „Altgeräte“ bestehen, fassen wir die wichtigsten Punkte noch einmal zusammen:

Geräte mit „e-Kennzeichen“,

- ♦ dürfen seit dem 01.10.2002 in alle Fahrzeuge unabhängig vom Zulassungsdatum installiert werden.
- ♦ die bereits installiert waren, dürfen in andere Fahrzeuge umgesetzt bzw. installiert werden.

Geräte ohne „e-Kennzeichen“,

- ♦ die bereits vor dem Stichtag installiert waren, dürfen in diesen Fahrzeugen weiter betrieben werden.
- ♦ dürfen in ein anderes Fahrzeug montiert werden, sofern dieses bereits vor dem Stichtag eine Funkgerätevorrichtung (Anschlussleitungen, Antenne, Lautsprecher etc.) erhielt.
- ♦ dürfen nicht in ein anderes Fahrzeug montiert werden, wenn keine entsprechende Funkgerätevorrichtung (Anschlussleitungen, Antenne, Lautsprecher etc.) vor dem Stichtag erfolgte.

Kunden-Information

Nachträgliche „e-Kennzeichnung“ von älteren Geräten.

Hier gibt es noch keine allgemein gültigen Aussagen der Hersteller.

Bei einigen Herstellern besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Zertifizierung/e-Kennzeichnung. Hierzu ist der Fertigungsstand zu prüfen und das Gerät zum Hersteller einzusenden.

Bei größeren Gerätekontingenten gleicher Baureihen besteht eventuell die Möglichkeit einer nachträglichen Sammelzulassung für bestimmte Gerätebaureihen. In einigen Fällen kann eventuell durch Umbau und Nachrüstung durch den Hersteller eine nachträgliche e-Kennzeichnung erlangt werden.

Wir sind gern bereit für Sie die Möglichkeiten der nachträglichen Zertifizierung bei Ihrem Gerätebestand zu prüfen und die Kosten die hierdurch entstehen zu ermitteln.

Bei jedem Einbauauftrag werden wir selbstverständlich die von Ihnen bestellten Geräte und Baugruppen auf die Erfüllung der Richtlinie überprüfen und Sie bei Nichteinhaltung umgehend informieren.

Weitere Informationen und die Texte zu der Verordnung können Sie direkt auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter <http://www.bmvbw.de> einsehen.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von

BESCom Elektronik GmbH

Hammer Deich 63 ♦ D-20537 Hamburg ♦ Tel. 040-21119111 ♦ Fax 040-21119123
E-Mail: BESCom@BESCom.de ♦ Internet: <http://www.BESCom.de>

Hinweis

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.